

Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktordnung)

vom 25. September 1990,
geändert am 19. Mai 1992

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 25. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Murr betreibt

1. einen Jahrmarkt unter der Bezeichnung "Georgi-Markt" bzw. "Kirbe-Markt" und
2. einen Wochenmarkt
als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Benutzer der Märkte mit dem Betreten des Marktgeländes.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die Standinhaber, ihr Personal und die Besucher des Marktes.

§ 3

Marktgelände, Zeit und Öffnungszeiten des Jahrmarkts

- (1) Der Jahrmarkt findet auf dem Dorfplatz (Marktgelände) zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Jahrmarkt findet jährlich am 23. April (Georgi) und am Montag nach dem zweiten Sonntag im September (Kirbemonntag) statt. Fällt der 23. April auf einen Sonntag, so findet der Jahrmarkt am darauffolgenden Montag statt.
- (3) Öffnungszeiten des Jahrmarktes sind von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Marktgelände abweichend festgesetzt werden, wird dies im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) öffentlich bekanntgemacht.

§ 3a

Marktgelände, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Dorfplatz (Marktgelände) zu den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet wöchentlich am Samstag statt.
- (3) Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Marktgelände abweichend festgesetzt werden, wird dies im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Gegenstände der Märkte

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verboten sind.
- (1a) Auf dem Wochenmarkt dürfen gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Waren feilgeboten werden,

soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verboten ist:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Märkten dürfen gemäß § 68a der Gewerbeordnung (GewO) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes.

§ 5

Zutritt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, am Markt als Benutzer teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelnen Benutzern die Teilnahme befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. gegen diese Satzung,
 2. gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder
 3. gegen geltendes Recht verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Ein Standinhaber hat nur auf die Zuweisung 1 Standplatzes Anspruch; auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und gegebenenfalls zwangsweise durchsetzen.

§ 7

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie

müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktgelände entfernt sein.

(2) Die anliefernden Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen vom Marktgelände zu entfernen. Nach Beginn der Öffnungszeit ist die Zulieferung mit Kraftfahrzeugen verboten. Fahrzeuge dürfen erst nach Ende der Öffnungszeit zum Beladen wieder auf das Marktgelände einfahren.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird und die Belange des Feuerschutzes nicht berührt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Die Standinhaber haben entsprechend § 15a der Gewerbeordnung (GewO) an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. außerdem ihre Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Benutzer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben;
4. Tiere auf das Marktgelände zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind;
5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
6. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktgeländes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Es ist in gereinigtem Zustand unter Mitnahme aller Gegenstände, Einrichtungen und Fahrzeuge zu verlassen. Die Standplätze sind von den Standinhabern nach Ende der Öffnungszeiten oder

ihrer Geschäftstätigkeit von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen und diese ordnungsgemäß zu beseitigen. Abfälle dürfen nicht von außen auf das Marktgelände verbracht werden.

(2) Die Gemeinde benennt den Standinhabern Stellen und Behältnisse, wo Abfälle und sonstige Gegenstände ordnungsgemäß und ausschließlich beseitigt werden können.

(3) Verkaufseinrichtungen, bei denen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Abfälle gleich welcher Art anfallen (z.B. Verpackungsmaterial, Getränkebehältnisse, Speisereste), sind mit gut sichtbaren und leicht erreichbaren Abfallbehältern in ausreichender Zahl und Größe auszustatten. Diese sind, soweit erforderlich, regelmäßig vom Standinhaber zu leeren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Gegenstände der Märkte (§ 4 Abs. 1 und 1a),
 2. den Zutritt (§ 5),
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus (§ 6 Abs. 1),
 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach Widerruf der Erlaubnis (§ 6 Abs. 6 Satz 3),
 5. den Auf- und Abbau (§ 7),
 6. die Verkaufseinrichtung (§ 8 Abs. 1 und 2),
 7. die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 4),
 8. das Verhalten auf den Märkten (§ 9 Abs. 1 und 2),
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1),
 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2),
 11. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 9 Abs. 3 Nr. 3),
 12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 und 5),
 13. das Schlachten von Kleintieren (§ 9 Abs. 3 Nr. 6),
 14. die Gestattung des Zutrittes (§ 9 Abs. 4 Satz 1),
 15. die Ausweispflicht (§ 9 Abs. 4 Satz 2),
 16. die Reinigung des Standplatzes und die Mitnahmepflicht von Gegenständen, Einrichtungen und Fahrzeugen (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3),
 17. das Verbringen von Abfällen von außen auf das Marktgelände (§ 10 Abs. 1 Satz 4)
- verstößt.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 25. September 1990
Bürgermeister
(gez.) Hollenbach

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr
(Amtsblatt) vom 5.10.1990 und 22.5.1992*

731.20